

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 1960

Nummer 8

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
9. 3. 60	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Neheim-Hüsten und der Gemeinde Bruchhausen, Landkreis Arnsberg	2020	29
9. 3. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	2030	30
6. 3. 60	Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Wasserversorgungsverband Landkreis Tecklenburg	232	31
15. 3. 60	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Bestimmung der Aufsichtsbehörde für den Soestbachverband	232	31
	Berichtigung zu den Ausführungsbestimmungen der Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ v. 17. Februar 1960 (GV. NW. S. 17)	7124	31
14. 3. 60	„ für die Schlacht- und Fleischschau sowie für die Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe	7832	31
4. 3. 60	Bekanntmachung des Abkommens über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland		32
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
2. 3. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Bentheim (Niedersachsen) zur Steinkohlengas AG. in Dorsten		34
10. 3. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 10 kV-Leitung von der Umspannstelle Klein-Reken zur Wohnsiedlung Schlenke		34
7. 3. 60	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg der Hohenlimburger Kleinbahn Aktiengesellschaft erteilten Genehmigung vom 31. Mai 1899 — A III E 616 — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn in das Nahmertal und den hierzu ergangenen Nachträgen		34

2020

Gesetz

zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Neheim-Hüsten und der Gemeinde Bruchhausen, Landkreis Arnsberg

Vom 9. März 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Stadt Neheim-Hüsten, Landkreis Arnsberg, gehörenden Flurstücke der Gemarkung Neheim-Hüsten

Flur 28 Nr. 43 teilweise, 44 teilweise, 46 teilweise, 53 bis 60, 63, 65, 66, 68 bis 89, 96 teilweise, 97/1, 104/3 teilweise, 106/1 teilweise, 119 bis 121, 102, 122 bis 133

werden in die Gemeinde Bruchhausen, Landkreis Arnsberg, und die folgenden, bisher zur Gemeinde Bruchhausen gehörenden Flurstücke der Gemarkung Bruchhausen

Flur 3 Nr. 1/1 teilweise, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 6 teilweise, 7, 8

werden in die Stadt Neheim-Hüsten, Landkreis Arnsberg, eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Neheim-Hüsten und der Gemeinde Bruchhausen vom 6. Oktober 1958 wird bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Neheim-Hüsten vom 6. 10. 1958 und des Rates der Gemeinde Bruchhausen vom 7. 8. 1958 wird gemäß §§ 14 bis 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bestimmungen der 2. Verwaltungsverordnung vom 4. 2. 1953 zwischen der Stadt Neheim-Hüsten und der Gemeinde Bruchhausen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) In das Gebiet der Gemeinde Bruchhausen werden eingegliedert und zugleich aus dem Gebiet der Stadt Neheim-Hüsten ausgegliedert die in dem als Anlage 1*) beigefügten Auszug aus dem Flurbuch für den Stadtbezirk Neheim-Hüsten aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile der in der Anlage 2**) aufgeführten Grundstückseigentümer in einer errechneten Gesamtgröße von 15 ha 38 a 0,23 qm (grafische Ermittlung).

(2) In das Gebiet der Stadt Neheim-Hüsten werden eingegliedert und zugleich aus dem Gebiet der Gemeinde Bruchhausen ausgegliedert die in dem als Anlage 3*) beigefügten Auszug aus dem Flurbuch für den Gemeindebezirk Bruchhausen aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile der in Anlage 4**) aufgeführten Grundstückseigentümer in einer errechneten Gesamtgröße von 4 ha 42 a 11 qm (grafische Ermittlung).

(3) Die durch die Ein- und Ausgliederung nach Absatz 1 und 2 entstehenden neuen Gemeindegrenzen sind in dem als Anlage 5**) beigefügten Plan dargestellt.

(4) Die Anlagen eins bis fünf gelten als Bestandteile und Inhalt dieses Vertrages.

(5) Die genauen Größen der ein- und ausgegliederten Flächen ergeben sich aus der Vermessung, die von den beteiligten Gemeinden sofort nach Erlass des Gesetzes über die Gebietsänderung gemäß § 16 (1) GO. NW. bzw. der Entscheidung des Innenministers gemäß § 16 (2) GO. NW. zu beantragen ist.

Eine zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Linienführung bei der Vermessung festgestellte Änderung der in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Flächengrößen hat keine Wirkung auf die Rechtsgültigkeit und Durchführung dieses Vertrages.

§ 2

Rechtsnachfolge

Das Eigentum der Stadt Neheim-Hüsten an Straßen, Wegen und Gewässern in dem an die Gemeinde Bruchhausen übergehenden Gebiet geht auf die Gemeinde Bruchhausen über. Das Eigentum der Gemeinde Bruchhausen an Straßen, Wegen und Gewässern in dem an die Stadt Neheim-Hüsten übergehenden Gebiet geht auf die Stadt Neheim-Hüsten über.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung, insbesondere über Anteile aus dem Finanzausgleich, die Kreisumlage, die Zweckverbandsumlage und ähnliche Umlagen, über Vermögen und Bestände findet nicht statt mit der Maßgabe, daß

1. die Gewerbesteuerabgaben in der für das laufende Rechnungsjahr festgestellten Höhe bis zum Schlusse dieses Rechnungsjahres weitergezahlt werden,
2. die Gebietsänderung auf die Kreisumlage, die Zweckverbandsumlage und ähnliche Umlagen erst ab Beginn des nächsten Rechnungsjahres wirksam wird.

§ 4

Ausgleichung

Die Stadt Neheim-Hüsten zahlt an die Gemeinde Bruchhausen für die Anlage der Straßenbeleuchtung und die Herstellung der Straßen eine einmalige Abfindung in Höhe von 7000,— DM.

*) Stimmt mit den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Parzellen überein.

**) Nicht abgedruckt.

§ 5

Ortsrecht

Das gesamte bestehende Ortsrecht der beteiligten Gemeinden gilt in den ausgegliederten Gebietsteilen noch 3 Monate nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung weiter.

Nach Ablauf dieser 3 Monate tritt in den ausgegliederten Gebietsteilen das gesamte Ortsrecht der Nachfolgegemeinden (Eingliederungsgemeinden) in Kraft. Dies gilt auch für die sonstigen Rechte und Pflichten der Einwohner, Bürger, Grundeigentümer und Gewerbetreibenden sowie für Ortsrecht, das bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung neu erlassen wird.

§ 6

Sonstige Überleitungen

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Bürger der umgegliederten Gebietsteile wird, soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde (Eingliederungsgemeinde) angerechnet.

§ 7

Kostenregelung

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung, insbesondere die Vermessungskosten, trägt jede Gemeinde für die in ihr Gebiet eingegliederten Gebietsteile.

Neheim-Hüsten, den 6. Oktober 1958

— GV. NW. 1960 S. 29.

2030

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 9. März 1960

Auf Grund des § 100 Abs. 1 Satz 2 und des § 210 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 1955 (GS. NW. S. 258) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Urlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr in

Urlaubs- klasse	Besoldungsgruppe	Alters- abt. 1 bis zum voll- endeten 30. Le- bensjahr	Alters- abt. 2 bis zum voll- endeten 40. Le- bensjahr	Alters- abt. 3 über 40 Jahre
A	A 1 bis A 6	16	22	27
B	A 7 bis A 10	18	24	30
C	A 10a bis A 14	22	27	32
D	A 15 und darüber	25	32	36"

2. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Arbeitstage“ durch das Wort „Werkstage“ ersetzt.

3. § 5 wird durch folgende Absätze 5 bis 7 ergänzt:

„(5) Wird einem Beamten Urlaub aus anderen Anlässen (§ 100 Abs. 2 LBG) ohne Dienstbezüge bewil-

ligt, so wird der für dieses Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub (Absatz 1) für jeden vollen Monat der Beurlaubung ohne Dienstbezüge um $\frac{1}{12}$ des Jahresurlaubs gekürzt.

(6) Als Werktag im Sinne dieser Verordnung gilt nicht der Tag vor Ostern.

(7) Sind innerhalb eines Monats zwei Werktage deshalb dienstfrei, weil die Arbeitszeit infolge der Arbeitszeitverkürzung so verteilt ist, daß nicht stets an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, so sind bei einem Urlaubsanspruch von insgesamt

12 bis 23 Werktagen	ein,
24 bis 35 Werktagen	zwei,
36 und mehr Werktagen	drei

der dienstfreien Werktage auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Ist in jeder Woche ein Werktag deshalb dienstfrei, weil die Arbeitszeit infolge der Arbeitszeitverkürzung so verteilt ist, daß nicht stets an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, so sind bei einem Urlaubsanspruch von insgesamt

6 bis 11 Werktagen	ein,
12 bis 17 Werktagen	zwei,
18 bis 23 Werktagen	drei,
24 bis 29 Werktagen	vier,
30 bis 35 Werktagen	fünf,
36 und mehr Werktagen	sechs

der dienstfreien Werktage auf den Erholungsurlaub anzurechnen."

4. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei Polizeivollzugsbeamten tritt an die Stelle des amtsärztlichen Zeugnisses das polizeiärztliche Zeugnis des zuständigen Polizei-(Vertrags-)Arztes.“
5. In §§ 11, 12 Satz 1 und in § 13 wird jeweils das Wort „Arbeitstagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1960.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

— GV. NW. 1960 S. 30.

232

Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Wasserversorgungsverband Landkreis Tecklenburg Vom 6. März 1960

Auf Grund des § 114 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Der Regierungspräsident in Münster wird zur Aufsichtsbehörde über den Wasserversorgungsverband Landkreis Tecklenburg in Ibbenbüren bestimmt. Die oberste Aufsichtsbehörde ist zugleich obere Aufsichtsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. 4. 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 1960

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1960 S. 31.

232

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Bestimmung der Aufsichtsbehörde für den Soestbachverband Vom 15. März 1960

Auf Grund des § 114 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Bestimmung der Aufsichtsbehörde für den Soestbachverband vom 10. August 1956 (GS. NW. S. 471) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1960

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1960 S. 31.

7124

Berichtigung

Betrifft: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ v. 17. Februar 1960 (GV. NW. S. 17).

1. In § 2 Abs. 5 Zeile 3 muß es richtig „§ 5 Abs. 2“ (nicht Abs. 3) heißen.
2. In § 11 Abs. 1 Zeile 4, statt „oder“ muß es dort „und“ heißen.

— GV. NW. 1960 S. 31.

7832

Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe Vom 14. März 1960

Auf Grund des § 23 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) und des § 14 Abs. 2 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 229) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1933 (Gesetzsamml. S. 185) wird verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Kosten der Schlachtierbeschau, Fleischbeschau und Trichinenschau (Beschau). Sie gelten nicht für die von den Gemeinden geregelten Kosten der Beschau in den öffentlichen Schlachthöfen.

II. Gebühren

§ 2

Einfache Gebühr

Der Besitzer des Schlachtieres oder des Fleisches (Besitzer) hat zu entrichten:

A. für die Schlachtier- und Fleischbeschau

1. bei Rindern, ausschließlich Kälbern je Tier 6,50 DM
2. bei Kälbern (Rindern im Alter bis zu 3 Monaten) je Tier 2,60 DM
3. bei Schweinen, ausschließlich Ferkeln je Tier 2,60 DM

- | | |
|--|-----------------|
| 4. bei Ferkeln (Schweinen im Alter bis zu 3 Monaten) | je Tier 1,— DM |
| 5. bei sonstigen Kleintieren (z. B. Schafen, Ziegen) | je Tier 2,20 DM |
| 6. bei Pferden oder sonstigen Einhufern | je Tier 8,50 DM |

B. für die Trichinenschau

- | | |
|---|----------------|
| bei allen Tieren, die der Trichinenschau unterworfen sind | je Tier 2,— DM |
|---|----------------|

§ 3

Gebühr für die Nichtausführung eines Teils der Beschau oder der gesamten Beschau

(1) Die Gebühren nach § 2 Buchst. A sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlachtierbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau stattgefunden hat. Die Gebühren nach § 2 Buchst. A und B sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Fleischbeschau ohne vorausgehende Schlachtierbeschau stattgefunden hat (z. B. bei Notschlachtungen).

(2) Hat der Beschauer sich auf Anforderung des Besitzers zur Beschaustätte begeben, um die Beschau durchzuführen, konnte er diese jedoch nicht durchführen, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausgeführt wird, so ist die Gebühr nach § 2 Buchst. A für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in voller Höhe zu entrichten.

§ 4**Eineinhalbfache Gebühr**

Die Gebühren nach § 2 erhöhen sich je Schlachtier um 50 vom Hundert, wenn

- das zur Schlachtierbeschau angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht;
- die Schlachtung so verzögert wird, daß die Beschau erst später als 1 Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung und dem Eintreffen des Beschauers durchgeführt werden kann;
- die Untersuchung, abgesehen von dem Falle einer Notschlachtung, außerhalb der festgesetzten Beschauzeiten oder Schlachttagen verlangt und durchgeführt wird.

§ 5**Doppelte Gebühr**

Die Gebühren nach § 2 erhöhen sich je Schlachtier um 100 vom Hundert, wenn die Untersuchung, ausgenommen bei Notschlachtungen, vor 7 Uhr oder nach 19 Uhr oder an Sonnabenden nach 12 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt und durchgeführt wird. § 4 Buchst. c) ändert in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 6**Gebühr für die Ergänzungsbeschau und bakteriologische Fleischuntersuchung**

Wird die Ergänzungsbeschau oder die bakteriologische Fleischuntersuchung dadurch erforderlich, daß das Schlachtier vor der Beschau unzulässig zerlegt worden ist oder daß einzelne Teile des Schlachtieres entfernt oder unzulässig bearbeitet worden sind oder daß nach Feststellung des Beschauers das Schlachtier ohne triftigen Grund nicht zur Schlachtierbeschau angemeldet worden ist, so hat der Besitzer neben den Gebühren nach den Vorschriften der §§ 2 bis 5 folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Ergänzungsbeschau | je Tier 7,— DM |
| b) bakteriologische Fleischuntersuchung | je Tier 10,— DM |

§ 7**Gebühr für gesonderte zusätzliche Stempelung des Fleisches**

Der Besitzer hat für eine gesonderte zusätzliche Stempelung des Fleisches, die er so spät verlangt, daß sie nicht in unmittelbarem Anschluß an die Beschau vorgenommen werden kann, eine besondere Gebühr in Höhe von 0,10 DM je Fleischstück zu entrichten.

§ 8

In den Fällen der §§ 6 und 7 sind die dem Beschauer zustehenden Fahrtkosten als Auslagen neben den Gebühren zu erstatten.

§ 9**Fälligkeit und Einziehung der Gebühr**

Die Gebühren sind an das Land Nordrhein-Westfalen zu entrichten und von den Beschauern für Rechnung der Staatskasse einzuziehen. Sie können von den Beschauern vor Ausführung der Beschau oder des sonstigen Dienstgeschäftes gefordert werden.

III. Schlußbestimmungen**§ 10****Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Die Ausführungsbestimmung, betreffend die Schlachtier- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland vom 20. März 1903 (MBliV. S. 56) in der Fassung

- des Erlasses vom 9. 6. 1933 (MBliV. II S. 246),
- der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthöfen vom 3. September 1951 (GS. NW. S. 761),
- der Verordnung zur Änderung des § 65 der Preussischen Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtier- und Fleischbeschau einschließlich Trichinenschau bei Schlachtungen im Inlande vom 1. August 1952 (GS. NW. S. 760),
- der Zweiten Verordnung zur Änderung des § 65 der Preussischen Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtier- und Fleischbeschau ausschließlich der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland vom 7. Juli 1958 (GV. NW. S. 304).

Düsseldorf, den 14. März 1960

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
N i e r m a n n

— GV. NW. 1960 S. 31.

Bekanntmachung**des Abkommens über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 4. März 1960

Der Landtag hat am 16. Februar 1960 dem zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein vereinbarten Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland zugestimmt.

Das Abkommen wird bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 4. März 1960

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
D r. M e y e r s

Abkommen**über das Sekretariat****der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland**

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,
die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Präsidenten des Senats,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
das Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

haben über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vereinbart:

§ 1

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Ständigen Konferenz der Kultusminister (Kultusminister-Konferenz) und der in ihrem Rahmen verwalteten Einrichtungen stellt das Land Berlin eine Dienststelle als Sekretariat der Kultusminister-Konferenz zur Verfügung.

(2) Das Sekretariat hat seinen Sitz am Sitz der Bundesregierung.

(3) Die Bediensteten des Sekretariats sind Bedienstete des Landes Berlin. Beamte und Angestellte werden auf Vorschlag der Kultusminister-Konferenz eingestellt, ernannt und entlassen. Für den Vorschlag auf Ernennung und Entlassung des Leiters des Sekretariats (Generalsekretär) ist ein Beschluß des Plenums der Kultusminister-Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erforderlich.

(4) Das Recht, dem Sekretariat fachliche Weisungen zu erteilen, steht dem Präsidenten der Kultusminister-Konferenz zu.

(5) Der Generalsekretär und die anderen Bediensteten unterstehen der Dienstaufsicht des Senators für Volksbildung des Landes Berlin. Die Dienstaufsicht über die anderen Bediensteten übt der Senator für Volksbildung durch den Generalsekretär aus.

§ 2

Das Plenum der Kultusminister-Konferenz stellt jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlages des Sekretariats auf. Er bedarf der Zustimmung der Finanzminister der Länder mit Zweidrittelmehrheit.

§ 3

(1) Das Land Berlin verpflichtet sich, in seinen Haushaltsplan das Sekretariat nach den Beschlüssen der Kultusminister-Konferenz und der Finanzminister (§ 2) aufzunehmen.

(2) Die Länder verpflichten sich, dem Land Berlin den rechnungsmäßigen Zuschußbeitrag anteilig zu erstatten. Der Anteil eines jeden Landes wird durch Umlage des rechnungsmäßigen Zuschußbetrages auf die einzelnen Länder zu $\frac{2}{3}$ nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu $\frac{1}{3}$ nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl ermittelt. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind

die Steuereinnahmen des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. September desselben Jahres festgestellte Bevölkerungszahl.

(3) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Lande Berlin geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Berlin leitet nach Abschluß des Prüfungsverfahrens das Prüfungsergebnis der Kultusminister-Konferenz zur Stellungnahme zu. Der Senator für Volksbildung des Landes Berlin wirkt auf Wunsch der Kultusminister-Konferenz darauf hin, daß bei der Beratung der Landeshaushaltsrechnung in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses auch Vertretern der Kultusminister-Konferenz Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

§ 4

Das Land Berlin verpflichtet sich, mit Inkrafttreten dieses Abkommens in die mit den Bediensteten des Sekretariats bestehenden Dienstverhältnisse einzutreten.

§ 5

Das Land Berlin übernimmt mit Inkrafttreten dieses Abkommens die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einrichtungsgegenstände und die Büchereien des Sekretariats.

§ 6

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist für die Dauer von 4 Jahren unkündbar. Nach Ablauf dieser Zeit kann es mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende des Haushaltsjahres von jedem Land gekündigt werden. Die Kündigung durch ein Land bewirkt, daß das Abkommen mit Wirkung für alle Länder außer Kraft tritt.

(2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Ländern.

§ 7

(1) Tritt dieses Abkommen außer Kraft, so ist das Sekretariat aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Berlin über die beamtenrechtlichen Folgen bei der Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(2) Die Länder sind verpflichtet, dem Lande Berlin alle in Ausführung dieses Abkommens entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Abkommens hinaus bestehen bleiben, anteilig zu erstatten. Maßgebend ist das Verhältnis der Anteile nach § 3 Abs. 2 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

(3) Über die Verwendung der Geschäftsräume und über das dem Sekretariat dienende Vermögen beschließen die Finanzminister und die Kultusminister der Länder gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8

Dieses Abkommen tritt am 1. April 1960 in Kraft. Die von den Ländern ausgefertigten Urkunden dieses Abkommens werden bei der Senatskanzlei des Landes Berlin bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt.

Kiel, den 20. Juni 1959

Für das Land Baden-Württemberg
gez. K. G. Kiesinger

Für den Freistaat Bayern
gez. Dr. H. Seidel

Für das Land Berlin
gez. Dr. Klein

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. Kaisen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Max Brauer

Für das Land Hessen
gez. Zinn

Für das Land Niedersachsen
gez. Kopf

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Dr. Meyers

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. Altmeier

Für das Saarland
gez. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. von Hassel

— GV. NW. 1960 S. 32.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 2. März 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Bentheim (Niedersachsen) zur Steinkohlengas AG. in Dorsten.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 20. Februar 1960 S. 25 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der

Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Bentheim (Niedersachsen) zur Steinkohlengas AG. in Dorsten, und zwar in der Stadt Ochtrup im Landkreis Steinfurt, den Gemeinden Nienborg-Wiebold, Heek, Schöppingen (Kirchspiel), Asbeck und Legden im Landkreis Ahaus, den Gemeinden Holtwick, Osterwick, Coesfeld (Kirchspiel), Lette und Merfeld im Landkreis Coesfeld, den Gemeinden Groß-Reken und Klein-Reken im Landkreis Borken sowie den Gemeinden Lembeck und Wulfen und der Stadt Dorsten im Landkreis Recklinghausen, sämtlich im Regierungsbezirk Münster, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 34.

Düsseldorf, den 10. März 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 10 kV-Leitung von der Umspannstelle Klein-Reken zur Wohnsiedlung Schlenke

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 27. Februar 1960 S. 29 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der

Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Bezirksdirektion in Münster,

für den

Bau und Betrieb einer 10 kV-Leitung von der Umspannstelle Klein-Reken zur Wohnsiedlung Schlenke in der Gemeinde Klein-Reken im Landkreis Borken, Regierungsbezirk Münster,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 34.

Nachtrag

zur der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg der Hohenlimburger Kleinbahn Aktiengesellschaft erteilten Genehmigung vom 31. Mai 1899 — A III E 616 — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn vom Bundesbahnhof Hohenlimburg in das Nahmertal und den hierzu ergangenen Nachträgen

Auf Grund des § 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag der Hohenlimburger Kleinbahn Aktiengesellschaft in Hohenlimburg die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn vom Bundesbahnhof Hohenlimburg (km 0,000) nach Hohenlimburg-Hobräckerweg (km 3,270) bis zum 31. Mai 1960 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlängert:

1. Die Hohenlimburger Kleinbahn Aktiengesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, Güterverkehr zu betreiben
 - a) im Binnenverkehr zwischen den öffentlichen Ladestellen und zwischen den Anschlüssen und den öffentlichen Ladestellen,
 - b) im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn zwischen dem Übergabebahnhof Hohenlimburg und den Anschlüssen und den öffentlichen Ladestellen.
2. Die Bahn unterliegt den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Vorschriften.
3. Die Spurweite der Bahn beträgt 1,00 m.
Als Triebfahrzeuge sind Fahrzeuge mit Verbrennungsmaschinen zugelassen. Die Verwendung von Dampflokomotiven bedarf der Erlaubnis des Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Zur Beförderung normalspuriger Güterwagen sind Rollwagen oder Rollböcke zugelassen, die mit Luftdruckbremsanlagen ausgerüstet sind. Die Verwendung von Rollwagen oder Rollböcken ohne Luftdruckbremsanlagen bedarf der Erlaubnis des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.
4. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13 und 21 des Landeseisenbahngesetzes sind unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen des Betriebes und der Anlagen der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen.
5. Die Hohenlimburger Kleinbahn Aktiengesellschaft ist verpflichtet,
 - a) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Eisenbahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
 - b) für die Eisenbahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen,
 - c) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle monatliche und jährliche Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen,
 - d) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
 - e) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen und
 - f) die unter d) und e) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

Die in der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 31. Mai 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1960

— GV. NW. 1960 S. 34.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)